

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	30.06.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beteiligung der Stadtwerke Ahlen GmbH an der "Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH"

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der 15%-Beteiligung der Stadtwerke Ahlen (SW Ahlen) GmbH an der „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“ mit einer Stammeinlage in Höhe von 48.000 € zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“ zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 2 GO NRW bei der Bezirksregierung einzuleiten.

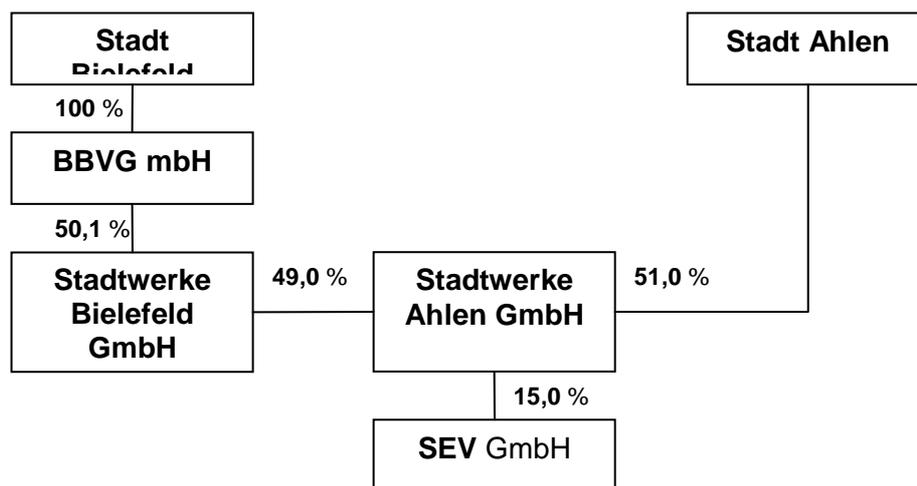
Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO Abs. 2 NRW sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Gründung durch den Rat der Stadt Ahlen.

Begründung:

1.) Beteiligung an der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH

Die Stadtwerke Ahlen GmbH (SW Ahlen) streben eine 15%-Beteiligung an der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH (SEV GmbH) an. Die Stadt Bielefeld ist durch ihre mittelbare Gesellschafterstellung an der Stadtwerke Ahlen GmbH (SW Ahlen) beteiligt und demzufolge aufgrund der gemeindefinanziellen Erfordernisse in den Beteiligungsprozess eingebunden.

An der SW Ahlen werden 49% der Anteile über die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB GmbH) gehalten. Die weiteren 51% hält die Stadt Ahlen an der SW Ahlen unmittelbar. Die Stadt Bielefeld wiederum ist über die 100%-Beteiligung an der BBVG mbH mit 50,1% an der SWB GmbH beteiligt. Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die beschriebene Gesellschafterstellung



Da entsprechend der Gesellschafterstellung an der SW Ahlen GmbH mehr als 25% der Anteile in kommunaler Hand gehalten werden ist gem. § 108 Abs. 6 S. 1 Buchst. a) GO NRW für die Beteiligung der SW Ahlen an der SEV GmbH die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Bielefeld und des Rates der Stadt Ahlen notwendig.

2.) Beschlusslage der Gremien der SW Ahlen GmbH

Der Aufsichtsrat der SW Ahlen hat mit Beschluss vom 05.11.2010 der Gesellschafterversammlung der SW Ahlen empfohlen, der Beteiligung der SW Ahlen an der „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“ mit einer Stammeinlage in Höhe von 48.000 €, was einem Anteil von 15 % an der Gesellschaft entspricht, zuzustimmen. Des Weiteren empfahl der Aufsichtsrat der SW Ahlen der Gesellschafterversammlung der SW Ahlen, die Geschäftsführung der SW Ahlen zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge zu ermächtigen, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden. Die Gesellschafterversammlung der SW Ahlen hat die entsprechenden Beschlüsse am 05.11.2010 gefasst.

Die Beschlüsse wurden vorbehaltlich der Zustimmung der Räte der Stadt Ahlen und der Stadt Bielefeld sowie der zustimmenden Kenntnisnahme der Kommunalaufsicht gefasst.

3.) Ausgangssituation, Potentialanalyse zur Beteiligung

Die SEV GmbH ist eine Gesellschaft, die derzeit von der Stadtwerke Hamm GmbH, der Stadtwerke Fröndenberg GmbH und den Gemeinschaftsstadtwerken Kamen, Bönen, Bergkamen GmbH gehalten wird. Die Gesellschaft wurde 2005 als Servicegesellschaft gegründet und wickelt derzeit ein Projekt ab, das den Vertrieb von Strom und Gas über das Internet anbietet (www.kleinerracker.de). Das Projekt wurde gestartet, um im Wettbewerb gegen andere Versorgungsunternehmen bestehen und den Kunden weiterhin günstig Energie liefern zu können.

Die SW Ahlen haben sich im stetig steigenden Wettbewerb mit ihren Produkten bisher gut behaupten können. Die bundesweiten Wechselquoten im Strom- und Gasbereich zeigen eine Entwicklung nach der eine zunehmende Kundengruppe bereit ist, zugunsten günstigerer Energiepreise den bisherigen Energieversorger zu wechseln und auf Beratungs- und Serviceleistungen zu verzichten. Diese Zielgruppe informiert sich hauptsächlich im Internet und vergleicht Energiepreise über Vergleichsportale. In der Regel entscheidet sich diese Zielgruppe dann auch für ein Internetprodukt und wechselt beispielsweise zu einem preisgünstigeren Internetanbieter. Aufgrund einer minimalen Serviceleistung, verbunden mit geringen Prozesskosten und einem aktuellen Beschaffungsvorteil, können diese Anbieter preisgünstige Produkte wirtschaftlich anbieten.

Um den Kundenverlusten im eigenen Stammgebiet entgegenzuwirken bzw. Wachstumspotenziale durch eine überregionale Vertriebsausweitung zu erschließen, hat die SW Ahlen - über die Einkaufskooperation bei der Energiehandelsgesellschaft West (ehw) - die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen kommunalen Gesellschaftern aus der Region ein preisgünstiges Internetprodukt zu realisieren.

Die Aktivitäten für das Projekt erfolgen derzeit auf schuldrechtlicher Basis und sollen zukünftig in einer gemeinsamen Gesellschaft wahrgenommen werden. Hierbei soll das Kapital der Gesellschaft auf 320.000 € erhöht werden.

4.) Zukünftige Gesellschafterstruktur, Wirtschaftliche Eckdaten

Die Gesellschafterstruktur ist wie folgt vorgesehen:

Gesellschafter	Geschäftsanteil	Beteiligungsquote
GSW	48.000 €	15%
SW Ahlen	48.000 €	15%
SW Emmerich	48.000 €	15%
SW Fröndenberg	32.000 €	10%
SW Hamm	48.000 €	15%
SW Herten	48.000 €	15%
SW Haltern am See	32.000 €	10%
Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH	16.000 €	5 %
Summe	320.000 €	100%

Der auf Basis der Potentialanalyse erstellte Businessplan sieht nach fünf Jahren die Kapitalrückführung der Vorlaufkosten vor. Nach drei Jahren wird ein operativer Gewinn angestrebt.

Die Produkte werden in allen Postleitzahlengebieten, auch im eigenen Netzgebiet der beteiligten Gesellschaften, angeboten.

5.) Gemeindefinanzrechtliche Ausführungen, Gesellschaftsvertrag

Nach Prüfung der Verwaltung bezüglich der gemeindefinanzrechtlichen Voraussetzungen bleibt festzustellen, dass eine Beteiligung der SW Ahlen an der SEV GmbH den Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 107a Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 107a Abs. 1 GO NRW einer energiewirtschaftlichen Betätigung entspricht. Darüber hinaus werden die weiteren Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung erfüllt.

Der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag erfüllt die maßgeblichen kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben der §§ 108 ff. GO NRW und steht somit im Einklang mit den Anforderungen der GO NRW von Dezember 2010.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

